

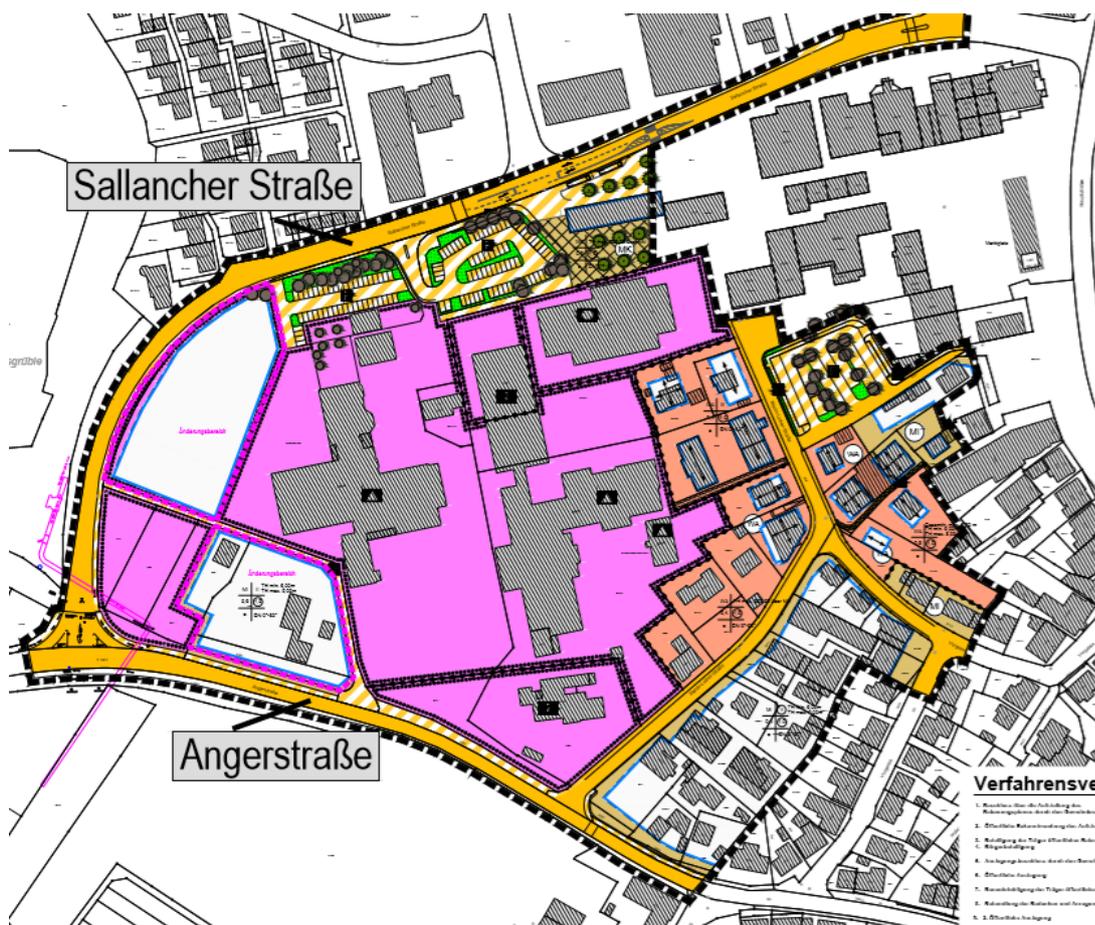
Amtliche Bekanntmachung

12. Änderung des Bebauungsplans „Bulzen I“

- Einleitungs- und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat hat am 17.02.2020 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplans „Bulzen I“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in ihm enthaltenen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. In selbiger öffentlicher Sitzung vom 17.02.2020 hat der Gemeinderat den Beschluss zur Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



----- = räumlicher Geltungsbereich

Um eine Bebauung möglich zu machen, soll im westlichen Bereich zwischen der Sallancher Straße und dem Gymnasium ein Baufenster neu ausgewiesen werden.

Weiterhin soll im Bereich des Mischgebiets im Südwesten (Flst.Nr. 555) ein Baufenster und eine Nutzungsschablone festgelegt werden, um hier zukünftig eine geregelte Neubebauung und Innenverdichtung zu ermöglichen.

Zusätzlich wird ein Darstellungsfehler behoben. Hierbei wird das Sondergebiet ‚Schulen‘ in eine Gemeinbedarfsfläche umbenannt. Die Änderung ist erforderlich, da es laut § 11 Baunutzungsverordnung kein Sondergebiet ‚Schule‘ gibt. Es handelt sich hierbei vielmehr um Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Um die genannten Bauvorhaben und eine Nachverdichtung zu ermöglichen, wird nun die 12. Änderung des Bebauungsplans „Bulzen I“ durchgeführt.

Der Planentwurf vom 19.12.2019 und die Begründung, ebenfalls vom 19.12.2019, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

02.03.2020 bis 04.04.2019
im Rathaus Spaichingen, Zimmer 1.08, Marktplatz

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Diese Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum darüber hinaus auch online unter www.spaichingen.de → **Aktuelles** → **Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Spaichingen, den 18.02.2020

gez.
Schuhmacher
Bürgermeister